

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Einkauf von Sachen und Leistungen

1. **Vorbemerkung**
2. **Geltung der AGB, Vertragsbestandteile und Rangordnung**
3. **Angebot / Offerte**
4. **Termine und Lieferfristen**
5. **Bestellungsänderung**
6. **Weisungs- und Kontrollrecht von IED**
7. **Vergütung / Preise**
8. **Rechnung und Zahlung**
9. **Abnahme, Prüfung und Mängelrüge**
10. **Urheber- und weitere Schutzrechte**
11. **Vorzeitige Vertragsauflösung / Kündigung**
12. **Garantieansprüche von IED**
13. **Vertraulichkeit**
14. **Gerichtsstand und anwendbares Recht**

### 1. Vorbemerkung

IED Gruppe AG (IED) schliesst mit Dritten Verträge ab (Vertragspartner) bezüglich Kaufs von Sachen und Erbringung von Leistungen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit im Bereich Infrastruktur für Energie, Kommunikation und Verkehr. Diesen Verträgen liegt in der Regel ein Hauptvertrag zwischen IED und einem IED-Kunden zugrunde.

In rechtlicher Hinsicht sind die Beziehungen zwischen IED und den Vertragspartnern als Kaufvertrag (Einkauf von Waren und Produkten), als Auftrag (Planungs-, Engineerings-, Beratungs- und andere Dienstleistungen), oder als Werkvertrag (Bau- und andere Werkleistungen), oder als gemischte Verträge zu qualifizieren.

### 2. Geltung der AGB, Vertragsbestandteile und Rangordnung

Vertragsbestandteil all dieser Rechtsbeziehungen ist in erster Linie der mit dem Vertragspartner abgeschlossene schriftliche Vertrag. Mündliche, namentlich auch telefonische Abmachungen / Bestellungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Bestätigung von IED. Soweit der Vertrag keine oder keine anderslautende Bestimmung enthält, gelten die AGB für alle von IED bestellten Lieferungen und Leistungen, unabhängig von der Rechtsnatur des Vertrages. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht akzeptiert und gelten nicht als Vertragsbestandteil, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. In der Rangordnung nachfolgend und, sofern der Natur der erbrachten Leistungen entsprechend, kommen die relevanten SIA-Normen in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, jeweils gültigen Fassung sowie die einschlägigen technischen und Sicherheitsnormen der Fachverbände zur Anwendung.

Sollten einzelne Bestimmungen des schriftlichen Vertrages oder der AGB nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon

unberührt. Der Vertragspartner anerkennt in diesem Fall, dass die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare ersetzt wird, welche der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt und dem wirtschaftlichen Zweck und dem Interessenausgleich des Vertrages entspricht.

### 3. Angebot / Offerte

Das schriftliche Angebot des Vertragspartners hat eine Gültigkeit von 3 Monaten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgehalten ist. Der Vertrag kommt nur zustande, wenn IED das Angebot schriftlich annimmt. Im Falle von Abweichungen zwischen der Offertanfrage von IED und dem Angebot des Vertragspartners hat dieser IED ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Der im Angebot definierte Preis umfasst sämtliche Leistungen, welche zur Erfüllung des Vertragszweckes nach Massgabe des zwischen dem Vertragspartner und IED abgeschlossenen Vertrages notwendig und geboten sind. Eine Beststellungsänderung kann vom Vertragspartner nur dann geltend gemacht werden, wenn dies zwischen dem Vertragspartner und IED vorgängig, ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden ist.

### 4. Termine und Lieferfristen

Der Vertragspartner garantiert die vertraglich vereinbarten Termine und Lieferfristen. Er kommt bei deren Nichteinhaltung ohne weiteres in Verzug.

Sofern die Umstände es erlauben, gewährt IED dem Vertragspartner eine angemessene Nachfrist zur nachträglichen Erfüllung, ohne indessen dazu verpflichtet zu sein. Erfüllt der Vertragspartner innert vertraglicher Frist oder ggf. gewährter Nachfrist nicht, so haftet er für sämtlichen IED durch diese Nichterfüllung entstehenden direkten und indirekten Schaden, wobei IED berechtigt ist, entweder unter schriftlicher Mitteilung an den Vertragspartner vom Vertrag zurückzutreten oder nachträgliche Erfüllung zu verlangen. Ist nach Massgabe des Vertrages zwischen IED und dem Vertragspartner im Verzugsfalle eine Konventionalstrafe geschuldet, so ist IED berechtigt, neben der Konventionalstrafe Ersatz sämtlichen weiteren direkten oder indirekten Schadens zu verlangen. IED ist berechtigt, sowohl Schadenersatzforderungen als auch Forderungen aus Konventionalstrafe ohne Beschränkung mit allfälligen Vergütungsansprüchen des Vertragspartners zu verrechnen.

Vorbehältlich anderweitiger schriftlicher Vertragsregelung erfolgt die Lieferung von Waren und Produkten auf der Basis DDP (INCOTERMS® 2010) und entladen an den von IED bestimmten Lieferort.

### 5. Beststellungsänderung

IED ist berechtigt, Leistungsumfang und / oder Ausführungsbedingungen inkl. Termine und Fristen zu ändern, das heisst nach eigenem Ermessen sowohl einzuschränken oder zu erweitern; in diesem Falle liegt eine Beststellungsänderung vor und die Parteien haben sich über deren Auswirkung, namentlich die

Preis Anpassung zu einigen, wobei bezüglich Preisbestimmung dieselben Berechnungsgrundsätze zur Anwendung gelangen wie sie dem ursprünglichen Vertrag zu Grunde gelegt worden sind. Der Vertragspartner darf einem Änderungsvorschlag der IED die Zustimmung nicht verweigern, wenn die Änderung objektiv möglich ist und der Gesamtcharakter der zu erbringenden Leistung gewahrt bleibt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist IED berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, unter Vergütung allfällig bereits erbrachter Leistungen, sofern und soweit solche von IED angenommen werden und von Nutzen sind, jedoch ohne Verpflichtung zur Schadloshaltung des Vertragspartners.

## 6. Weisungs- und Kontrollrecht von IED

IED ist berechtigt, dem Vertragspartner im Rahmen der Vertragsabwicklung Weisungen zu erteilen und der Vertragspartner verpflichtet, allfällige nachteilige Folgen solcher Weisungen insbesondere hinsichtlich Qualität, Termine und Kosten schriftlich anzuzeigen.

IED steht überdies ein umfassendes Kontroll- und Auskunftsrecht zu bezüglich sämtlicher Vertragsbelange, namentlich auch über Fortschritt der Arbeiten und deren Resultate. Dieses Recht umfasst ebenfalls Einsicht und Kontrolle in sämtliche im Zusammenhang mit der Vertrags-erfüllung stehenden Unterlagen, Dokumente, Berechnungen, Softwareprogramme und Codes des Vertragspartners.

## 7. Vergütung / Preise

Die vertraglich festgelegten Preise verstehen sich in Schweizer Franken rein netto, inkl. jeweils geltende Mehrwertsteuer. Eine allfällige besondere Art der Preisbestimmung wird im schriftlich abzuschliessenden Vertrag geregelt (Regie-, Einheits-, Global- oder Pauschalpreise). Enthält der schriftliche Vertrag keine solche Regelung, so gilt der im Vertrag genannte Preis als Vergütung, mit welcher alle Leistungen abgegolten sind, welche für eine gehörige Vertragserfüllung zu erbringen sind.

Die Preise für die Lieferung von Waren und Produkten verstehen sich auf der Basis DDP (INCOTERMS® 2010) und entladen.

## 8. Rechnung und Zahlung

Die Zahlungsfrist beträgt grundsätzlich 30 Tage, berechnet ab Erhalt der Rechnung. Der Vertragspartner anerkennt, dass IED im Rahmen besonderer Zahlungsvereinbarung sich Zahlungsfristen in Übereinstimmung mit der Vergütungsregelung gemäss Hauptvertrag zwischen IED und dem IED-Kunden vorbehält.

IED behält sich vor, in Rechnung gestellte Mehrkosten oder Kostenüberschreitungen, welche in Anwendung vorstehender Ziff. 5 von IED nicht vorgängig genehmigt worden sind, vom Rechnungsbetrag abzuziehen.

Überdies bleiben Schadenersatzansprüche von IED vorbehalten, und IED ist im Falle einer Schlechterfüllung des Vertragspartners berechtigt, einen Rechnungsrückbehalt im Umfange des geschätzten Schadens und / oder der Mängelbehebungskosten vorzunehmen.

## 9. Abnahme, Prüfung und Mängelrüge

Sofern vereinbart oder allgemein üblich, findet eine von IED und dem Vertragspartner gemeinsam durchzuführende Abnahme statt. Diese hat innerhalb von längstens 30 Tagen nach Erfüllung der Abnahmevoraussetzungen zu erfolgen. Verweigert der Vertragspartner ausdrücklich oder konkludent die gemeinsame Abnahme, so gilt diese nach Massgabe eines von IED zu erstellenden Protokolls als erfolgt mit den von IED vorgenommenen Sachverhaltsfeststellungen.

Findet eine Abnahme nicht statt oder ist sie nicht üblich, so wird IED die Leistungen des Vertragspartners innert angemessener Frist prüfen und ist berechtigt, allfällige Mängel innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach deren Entdeckung schriftlich zu rügen. Dasselbe gilt für versteckte Mängel, welche im Rahmen einer gemeinsamen Abnahme gemäss vorstehendem Absatz nicht erkennbar gewesen sind. Für Bauleistungen ist die Regelung gemäss SIA Norm 108 anwendbar.

## 10. Urheber- und weitere Schutzrechte

Alle im Eigentum des Vertragspartners und im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung stehenden Urheber- und anderen Schutzrechte, handle es sich um vorbestehende oder im Rahmen der Vertragserfüllung erworbene, verbleiben beim Vertragspartner, sofern und soweit die Parteien nicht einen Eigentumsübergang vereinbart haben oder ein solcher allgemein üblich ist. Sofern und soweit die Urheber- und Schutzrechte beim Vertragspartner verbleiben, erhält IED ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, frei übertragbares Nutzungsrecht, welches IED die uneingeschränkte Nutzungs- und Verfügungsmöglichkeit an den Leistungen / Arbeitsergebnissen erlaubt.

Eine Vervielfältigung von Arbeitsunterlagen jeder Art sowie auch die Weitergabe an Dritte durch IED ist zulässig, sofern und soweit dies vertraglich nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder eingeschränkt wurde.

## 11. Vorzeitige Vertragsauflösung / Kündigung

Im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung / Kündigung durch den Vertragspartner, ohne dass dieser beweist, dass ein Verschulden von IED vorliegt, welches ihn dazu berechtigt, hat der Vertragspartner IED vollumfänglich schadlos zu halten.

## 12. Garantieansprüche von IED

Der Vertragspartner garantiert, dass seine Leistungen fachkundig, vertragsgemäss und unter Beachtung branchenüblicher Sorgfalt und namentlich auch unter Einhaltung der besonderen in den Bereichen Energie, Kommunikation und Verkehr geforderten Sicherheitsanforderungen erbracht werden. Im Falle von Vertragsabweichungen, welche einen Mangel oder eine andere Schlechterfüllung darstellen, hat IED das Recht, nach eigenem Ermessen entweder Nachbesserung, Preisminderung oder, sofern nach den Umständen möglich, Wandelung zu verlangen. Überdies haftet der Vertragspartner für sämtlichen IED durch den Mangel und / oder die Schlechterfüllung verursachten direkten und indirekten Folgeschaden,

unabhängig von Vorliegen und Ausmass des Verschuldens.

Die Gewährleistungs- / Garantiedauer beträgt für Bauleistungen 5 Jahre, für andere Leistungen, so auch die Lieferung von Waren und Produkten 2 Jahre, berechnet ab dem Zeitpunkt der Abnahme oder berechnet nach Massgabe der Regelungen des Hauptvertrages zwischen IED und dem IED-Kunden, wobei bei einer Abweichung der spätere Zeitpunkt gilt. Für andere Leistungen, so auch die Lieferung von Waren und Produkten beträgt diese Frist ebenfalls 5 Jahre, sofern die Leistung mit einer unbeweglichen Sache im Zusammenhang steht oder zum Einbau in eine unbewegliche Sache bestimmt oder durch IED zu einem solchen Einbau vorgesehen ist.

### **13. Vertraulichkeit**

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen, welche er im Rahmen der Vertragserfüllung erlangt oder ihm durch IED zur Verfügung gestellt oder zugänglich gemacht werden, vertraulich zu behandeln und diese nicht gegen die Interessen von IED, sei es direkt oder indirekt, zu verwenden. Der Vertragspartner ist verantwortlich dafür, dass diese Vertraulichkeitspflicht auch durch seine Arbeitnehmer und Hilfspersonen eingehalten wird.

### **14. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis mit dem Vertragspartner ist der Sitz von IED. IED ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an dessen Sitz zu belangen. Das Rechtsverhältnis zwischen IED und dem Vertragspartner untersteht im Übrigen ausschliesslich dem materiellen schweizerischen Recht. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes sowie die Kollisionsnormen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht sind ausdrücklich wegbedungen.